

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreiseinteilung

für die Gemeindewahl in Oldenburg in Holstein am 14. Mai 2023

I.

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am **14. Mai 2023** auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum

20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Oldenburg in Holstein als Gemeindewahlleiter, 23758 Oldenburg in Holstein, Markt 1, einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - GKWG -). Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Das Wahlgebiet der Stadt Oldenburg in Holstein ist in 5 Wahlkreise eingeteilt (§§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 GKWG).

Gemäß § 8 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) werden in Oldenburg in Holstein 19 Vertreterinnen und Vertreter gewählt, und zwar in fünf Wahlkreisen je zwei unmittelbare Vertreterinnen bzw. unmittelbarer Vertreter sowie insgesamt neun Listenvertreterinnen bzw. Listenvertreter.

2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 18 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),

2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),

3. Wahlberechtigte.

Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes der Stadt Oldenburg in Holstein nur 10 unmittelbare Wahlvorschläge und einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb des Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG)

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

- Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Gemäß § 6 Abs. 1 GKWG ist wählbar, wer am Wahltag
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
 - seit mindestens drei Monaten
 - a. in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
 - b. sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger - (§§ 6 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 1 GKWG).
- Als Bewerber oder Bewerberin einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
 - in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG) und
 - ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 GKWG).

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 Abs. 2 GKWO enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,

2. bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Gemeindegewahlleiter einen Zusatz verlangen (§ 20 Abs. 1 GKWO).

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zur Zulassung des Wahlvorschlages gegenüber dem Gemeindegewahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 S. 4 GKWO, § 34 Abs. 1 S. 4 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 22 GKWO).

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWO).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die schriftliche Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind

a.) die Zustimmung zum Wahlvorschlag und

b.) Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;

2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindegewahlleiterin oder dem zuständigen Gemeindegewahlleiter kostenfrei erteilt;

3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;

4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag oder in der Vertretung des Wahlgebiets vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der nach der Satzung für das Wahlgebiet oder für das Gebiet des Landes zuständige Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen Grundsätzen gewählt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen. Die Unterlagen sind dem Gemeindegewahlleiter in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

5. Vordrucke

Die amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge und für die erforderlichen Anlagen stehen beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Oldenburg in Holstein, Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein, Telefon: 04361/498-121, christian.friedrichsen@stadt-oldenburg.landsh.de, kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

II.

Die Gemeinde Oldenburg in Holstein ist in folgende fünf Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 001 / Oldenburg in Holstein 1

Am Eschenberg, Am Papenbusch, An der Vogelfluglinie, Breslauer Straße, Danziger Straße, Dresdener Straße, Eichendorffstraße, Finkenbusch, Friedlandstraße, Giddendorfer Weg 1-39 u. 2-50, Heiligenhafener Chaussee, Krößer Weg, Langer Segen, Lerchenstraße, Meisenweg, Nachtigallenweg, Ostlandstraße 27-91 und 54-126, Papenhof, Posener Weg, Prof.-Struve-Weg, Rossittenstraße, Rotkehlchenring, Schwalbenring, Spatzenstieg, Sudetenstraße, Wagriaweg, Zeisigring

Ernsthausen: Ernsthausen, Ernsthausener Weg

Kröß: Am Mühlenberg, Hof Proden, Jahnshofer Weg, Krößer Chaussee, Mühlenweg, Siedlungsweg, Weg Hof Proden, Wildkoppelweg

Wahlkreis 002 / Oldenburg in Holstein 2

Am Mittelsoll, An der Priesterwiese, Carl-Maria-von-Weber-Straße, Große Schmützstraße, Heinrich-Siemßen-Straße, Hinter den Höfen, Hoheluftstraße, Hospitalstraße, Kleine Schmützstraße, Kurzer Kamp, Liliencronstraße, Mühlenkamp, Weidenkamp

Dannau: Im Winkel, Kehr wieder, Knickweg, Prof.-C.-Ehrenberg-Weg, Strandstraße, Dannauer Bruch

Klein Wessek: Dorfstraße, Seekamp, Strandstraße

Putlos: Putloser Chaussee, Zum Wienberg

Wahlkreis 003 / Oldenburg in Holstein 3

Am Kuhof, Am Stadtpark, Am Wall, Auf dem Wall, Bahnhofstraße, Bruchweg, Burgtorstraße, Göhler Straße 1-21 und 2-50, Hinterhorn, Holsteiner Straße, Hopfenmarkt, Im Dreieck, Johannistraße, Kieler Chaussee, Kuhtorstraße, Lanckenstraße, Markt, Neustädter Straße, Schauenburger Platz, Schauenburger Straße, Schuhstraße, Sebenter Weg, Speicherweg, Wallstraße, Zum Wasserquell

Bruch: Mittelster Damm, Schwarzer Damm

Johannisdorf: An den Teichwiesen, Ehlerstorfer Weg, Grammdorfer Weg, Sipsdorfer Weg

Lübbersdorf: Jebensweg, Johannisdorfer Weg, Lübbersdorfer Baum, Lübbersdorfer Weg, Rugenbargskamp

Wahlkreis 004 / Oldenburg in Holstein 4

Am Sandkamp, Doberaner Straße, Fliederweg, Giddendorfer Weg ab 41 und ab 52, Ginsterweg, Güstrower Straße, Heckenrosenweg, Heidekamp, Holunderweg, Hortensienweg, Jasminweg, Kleine Heide, Kolberger Straße, Kremsdorfer Weg ab 33 und ab 32, Rehkamp, Rosenstraße, Rostocker Straße, Rotdornweg, Sanddornweg, Schlehenweg, Schneeballweg, Schweriner Allee, Tilsiter Straße, Wacholderweg, Weißdornweg, Wismarer Straße

Wahlkreis 005 / Oldenburg in Holstein 5

Adolf-Friedrich-Straße, Ahornweg, Akazienweg, Am Rathslund, Am Voßberg, Birkenweg, Brookkamp, Eichenallee, Eichenweg, Eißfeldstraße, Feldstraße, Göhler Straße ab 23 und ab 52, Hagedornbusch, Haselweg, Hasenkuhle, Johann-Liss-Straße, Kirschenweg, Königsberger Straße, Kremsdorfer Weg 1-31 und 2-26, Lankenhof, Lindenallee, Meiereiweg, Meyerhoffstraße, Milchdamm, Ostlandstraße 1-25 und 2-52, Platanenallee, Platanenhof, Ringstraße, Stettiner Straße, Ulmenweg

Oldenburg in Holstein, 08.11.2022

Stadt Oldenburg in Holstein
Der Bürgermeister
Gemeindewahlleiter

Gez. L.S.

Jörg Saba